# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1748/85 DER KOMMISSION

**vom 25. Juni 1985**

**über das Verfahren zur Bestimmung des Fettgehalts von Maismehl der Tarifstelle 11.01 E und von Grob- und Feingrieß der Tarifstelle 11.02 A V des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2055/84 (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Tarifierung von Maismehl und von Grob- und Feingrieß von Mais erforderlich.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3400/84 (4), werden entsprechend dem Wortlaut der Tarifstellen 11.01 E und 11.02 A V Maismehl und Grob- und Feingrieß von Mais je nach ihrem Fettgehalt eintarifiert.

Es ist ein Verfahren für die Bestimmung des Fettgehalts festzulegen.

Verschiedene Untersuchungen haben ergeben, daß das Verfahren im Anhang zu dieser Verordnung dazu geeignet ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Fettgehalt von Maismehl der Tarifstelle 11.01 E und von Grob- und Feingrieß von Mais der Tarifstelle 11.02 A V des Gemeinsamen Zolltarifs ist nach dem im Anhang festgelegten Verfahren zu bestimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischn Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1985

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 10. 12. 1984, S. 1.

*ANHANG*

**Verfahren zur Bestimmung des Fettgehalts von Maismehl der Tarifstelle 11.01 E und von Grob- und Feingrieß von Mais der Tarifstelle 11.02 A V des Gemeinsamen Zolltarifs**

MAISMEHL

Anzuwenden ist die Analysemethode in Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, Seite 28).

GROB- UND FEINGRIESS VON MAIS

Die Probe ist so zu zerkleinern, daß sie zu mehr als 90 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 500 Mikrometer und zu 100 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 000 Mikrometer hat.

Anzuwenden ist die Analysemethode in Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG der Kommission.